

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2015/MC/734
Federführend: Büro des Bürgermeisters		Status: öffentlich Datum: 13.03.2015 Verfasser: Herr Lange FBL:
Vervollständigung des Denkmals 1870-1871 durch eine Stele (Höhe: ca. 3,00 m - Anlage 1)		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	23.03.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	22.04.2015	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	06.05.2015	Stadtvertretung der Stadt Malchin
Öffentlich	01.06.2015	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Öffentlich	03.06.2015	Finanzausschuss Stadt Malchin
Nichtöffentlich	16.06.2015	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	08.07.2015	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Das Denkmal zu Ehren der Gefallenen im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 wird durch eine Stele vervollständigt. Die Ausführung der Stele wird, entweder in Variante A „Sandstein“ zu einem ungefähren Preis von etwa 10.000 Euro bzw. in Variante B „Beton“ zu einem ungefähren Preis von etwa 8.000 Euro realisiert (Anlage 2).

Die Stadt Malchin ist Auftraggeber für die Arbeiten. Der Heimat- und Museumsverein wird für die Finanzierung dieser Vervollständigungsarbeiten Geld einsammeln, um eine Teilfinanzierung zu realisieren.

Sach- und Rechtslage:

Das Denkmal ist kein Denkmal im Sinne der Denkmalliste des Landes bzw. des Landkreises. Eine Förderung aus Denkmalsmitteln ist somit nicht möglich. Die Finanzierung des Aufbaus des Denkmals muss durch die Stadt zu 100 Prozent allein getragen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass dieses Bauwerk Eigentum der Stadt Malchin ist und lange Zeit bestehen wird, sind im Sinne der dauernden Verkehrssicherungspflicht vorbereitende Untersuchungen, wie zum Beispiel der Statiknachweis einzuholen. Die Baugenehmigung existiert (siehe Anlage 3).

Anlagen:

Anlagen 1 – 3

Anlage 1

Assault 5,16. ohne Pfeil

1,74

0,35

0,15

1,30

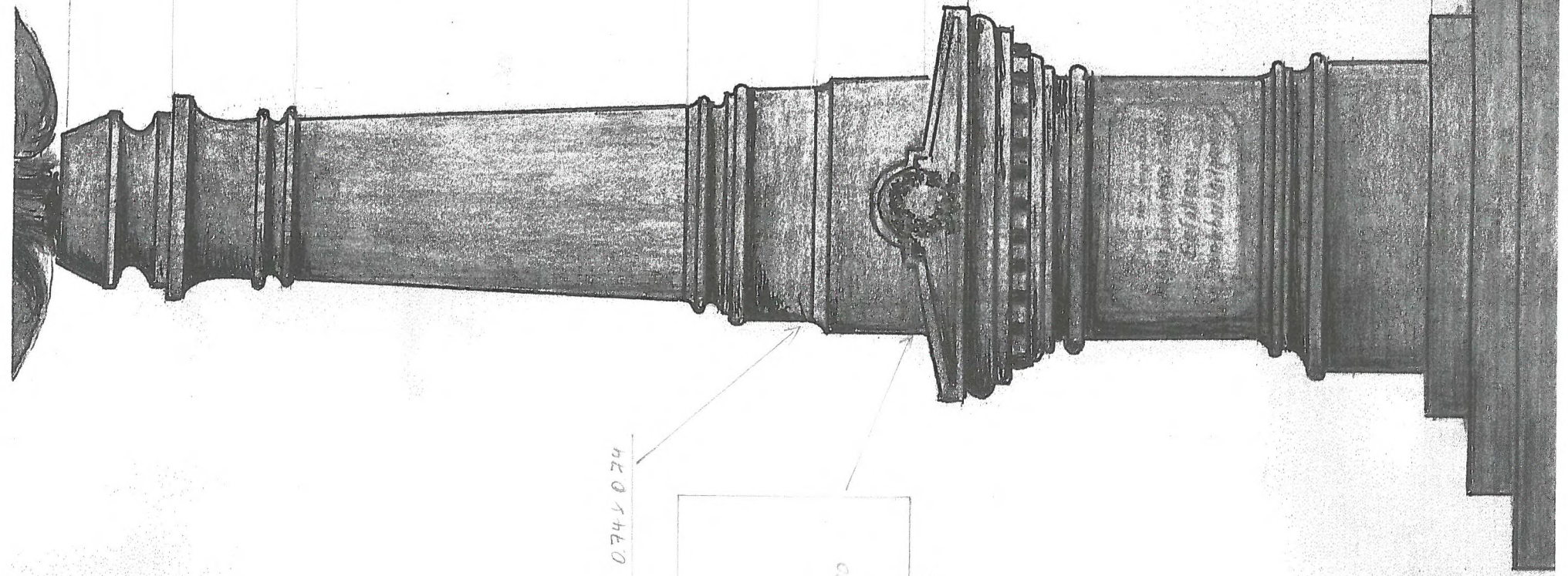
2,80

0,25

0,40

1,00

1,60



Grundbohle 0,74 x 0,74



Grundbohle

0,80 x 0,80

Heimatverein Malchin e.V.
Basedower Straße 39
19139 Malchin

Thomas Berendt
email: thomas.berendt@web.de

17139 Malchin
Scheunenstr. 12
Tel. 0 39 94-22 21 05
Fax 0 39 94-63 11 91

17154 Neukalen
Darguner Str. 12
Tel. 03 99 56-2 03 87
Funk 0170-230 68 78

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage und bieten Ihnen die gewünschten Leistungen wie folgt an:

Datum: 06.03.2015

Angebot-Nr: 001015

Pos.	Bezeichnung	Anzahl	Einzelpreis	Preis
1	für das Denkmal der Gefallenen im Deutsch-Französischem Krieg quadratische Sandsteinstücke und eine quadratische Säule aus Postaer Sandstein mit Profilierung anfertigen	1 Stk.	6.520,00 €	6.520,00 €
2	Dübellöcher fertigen, Anschlagmittel anbringen, Gerüstaufbau, Montage und Verdübelung vor Ort -ohne Statik-	1 Stk.	1.750,00 €	1.750,00 €
			Summe:	8.270,00 €
			zzgl. 19% MwSt.:	1.571,30 €
			Gesamtpreis:	9.841,30 €

An dieses Angebot halten wir uns 3 Monate gebunden.

**Steinmetzbetrieb
Thomas Berendt**
Scheunenstraße 12
17139 Malchin, Tel. (03994)222105
Dargunerstraße 12
17154 Neukalen, Tel. (039956)20387

Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Bauaufsichtsbehörde



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

Durchschrift f. Gemeinde

Stadt Malchin
Malchiner Heimatverein
AG Denkmale, Herr Udo
Basedower Straße 39
17139 Malchin

Regionalstandort / Amt / SG
Waren (Müritz) / allgemeine Bauaufsicht

Auskunft erteilt
Zimmer
Telefon
E-Mail
Fax

Brigitte Wilken
323
03991 78-2447
brigitte.wilken@lk-seenplatte.de
0395 57087 65965

POSTEINGANG
STADTVERWALTUNG MALCHIN
Original an: 40
am: 05. Jan. 2015
Verteiler: AV
10 20 30 40 50
Ihre Nachricht vom Mein Zeichen

Ihr Zeichen

Datum
10. Dezember 2014

Aktenzeichen **2894/2014-204** (Bitte bei jedem Schriftverkehr angeben)

Bauort: Malchin, Am Wall
Katasterbezeichnung: Malchin, Flur 32, Flurstück 1/9

Vorhaben: **Wiederherstellung eines Denkmals (Kriegerdenkmal 1870 - 1871)**

Baugenehmigung

Auf Ihren Antrag wird, unbeschadet der privaten Rechte Dritter, gemäß § 72 des Gesetzes über die Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S.323) die Genehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück das vorstehend bezeichnete und in den beiliegenden, zum Antrag gehörenden Bauvorlagen (Anlagen) dargestellte Bauvorhaben unter Beachtung der aufgeführte(n) Bedingung(en), Auflage(n), Hinweis(e) auszuführen.

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landesbauordnung und die dazu ergangenen Vorschriften sind zu beachten.

Auf die besondere Verantwortlichkeit der am Bau Beteiligten, des Bauherren (§ 53 LBauO M-V), des Entwurfsverfassers (§ 54 u. § 65 Abs.1 u. 2 LBauO M-V), des Unternehmers (§ 55 LBauO M-V) sowie der Fachplaner für Standsicherheit und den Schall- und Wärmeschutz (§ 66 LBauO M-V), wird hingewiesen.

Der Kostenfestsetzungsbescheid zum Kassenzeichen Nr. liegt Ihnen bereits vor.

Regionalstandort Waren (Müritz)
Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 03991 780
Fax: 0395 570876 5965

Bankverbindung:
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 57087 0
Fax: 0395 57087 5901

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz
Telefon: 03981 4810
Fax: 03981 481-400

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin
Telefon: 03998 4340
Fax: 03998 434-230

Diese Baugenehmigung wird gemäß § 72 Abs. 4 LBauO M-V unter Bedingungen, Auflagen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt.

Das o. g. Vorhaben berührt die unter der lfd. Nummer 761 in der Denkmalliste des Landkreises geführte Fläche „Wallbereich“, sowie das Bodendenkmal „Altstadt“ in Malchin.

Auflage:

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile des Bodendenkmals „Altstadt“ sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der Verursacher des Eingriffs gemäß § 6 (5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Hinweise:

1.

Das Denkmal für die Gefallenen des Krieges 1870/71 aus Malchin, das bereits 1945 oder kurze Zeit später seines Aufbaus aus Obelisk und Adler verlustig ging, wurde 2001 mit dem Argument aus der Denkmalliste des Kreises Demmin gestrichen, dass die Inschriften nicht mehr lesbar waren und als die historische Bedeutung nicht mehr erkennbar und erlebbar war. Als Element der Wallanlagen unterliegt es dennoch den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Gegen eine geplante Wiederherstellung der Obelisken bestehen denkmalpflegerische Bedenken, weil die geplante rekonstruktive Maßnahme eine rein ästhetische Veränderung des bestehenden Objekts darstellt.

Wenngleich die Ergänzung des Obelisken keine erhebliche Beeinträchtigung der Wallanlagen zur Folge hat und deshalb genehmigungsfähig ist, wird dennoch dringend empfohlen, auf diese zu verzichten und stattdessen mittels zeitgemäßer Elemente die historische Entwicklung bzw. Bedeutung des Denkmals zu erläutern.

Alle weiteren Veränderungen / Maßnahmen am und innerhalb des Denkmals, sowie in deren Umgebung, wenn hierdurch das Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt wird, sind genehmigungspflichtig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unerlaubte Veränderung eines Denkmals nach § 26 DSchG M/V als Ordnungswidrigkeit mit erhöhtem Bußgeld geahndet werden kann.

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen aus denkmalpflegerischen Gründen, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Maßnahmen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Der Beginn und die Fertigstellung ist der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.
(Außenstelle Neustrelitz, Frau Schanz, Tel. 0385-58879681).

Die fachgerechte Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen kann gemäß § 10g Einkommenssteuergesetz (EStG) steuerlich begünstigt werden. Die Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Maßnahme vor Beginn ihrer Ausführung mit der unteren Denkmalschutzbehörde als zuständiger Bescheinigungsbehörde abgestimmt und entsprechend dieser Abstimmung durchgeführt worden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die denkmalrechtliche Genehmigung bzw. die Baugenehmigung nicht die Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege im steuerlichen Bescheinigungsverfahren ersetzen.

2.

Nach den Vorschriften der Landesbauordnung haben Sie als Bauherr unter anderem den Baubeginn und die abschließende Fertigstellung regelmäßig anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte die beiliegenden und vorbereiteten Formblätter A, C.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat in 17033 Neubrandenburg, Platanenstraße 43 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei einem der vor genannten Regionalstandorten eingelegt werden.

Gegen den Bescheid kann auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Greifswald in 17489 Greifswald, Domstraße 7 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag



Wilken

Anlagen:

Formblätter A,C
Satz geprüfte Bauunterlagen
Bauschild
Informationsblatt